

Bau- und Raumentwicklungsdepartement Obwalden
Amt für Wald und Landschaft
Flüelistrasse 3
Postfach 1163
6061 Sarnen

Buochs, 11. April 2018

Erweiterte Vernehmlassung Wald-Wild-Lebensraum-Konzept 2019+

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Wald-Wild-Lebensraum-Konzept 2019+ danken wir bestens.

Vorbemerkung

Am 28. August 2017 wurde eine Delegation des Bauernverbandes Obwalden (BVO) zur Akteursitzungen eingeladen. Für die Möglichkeit, im Voraus auf das Wald-Wild-Lebensraum-Konzept (WWLK) Einfluss zu nehmen, danken wir. Gemäss Vollzugshilfe Wald und Wild vom Bundesamt für Umwelt sind alle Akteure in die Erarbeitung von Wald-Wild-Konzepten einzu beziehen. Leider mussten wir feststellen, dass unsere Anliegen im WWLK nicht aufgenommen wurden oder die Landwirtschaft gar benachteiligt wird. Aus dem Bericht ist zu entnehmen, dass die Bestossung und die Sömmerungsdauer der Alpen zu überprüfen sei. Die Sömmerung leistet einen wichtigen Beitrag zur Offenhaltung der Landschaft. Das Ziel der Agrarpolitik (AP) 2014-17 war ganz klar, dass die Alpen wieder gestärkt werden sollen. Hier stellen wir einen Widerspruch zwischen der AP und dem WWLK fest. Wenn man bedenkt, dass in Obwalden mehr als 15 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) als Biodiversitätsförderflächen (BFF) bewirtschaftet werden (um den ÖLN zu erfüllen, werden 7 Prozent verlangt), ist es vermessen, mehr BFF zu fordern. Es wäre sinnvoller, die bestehenden BFF qualitativ aufzuwerten, um so eine höhere Biodiversität zu erreichen. In Gebieten von Obwalden sind im Winter und Frühjahr 2018 erhebliche Schäden am Kulturland durch Wildwechsel entstanden. Der BVO fordert, dass die betroffene Landwirte angemessen entschädigt werden. Im weiteren fordern wir, dass die Problematik mit den sogenannten Wintergästen überkantonale angegangen wird und entsprechende Lösungen erarbeitet wer-

den. Im Weiteren stellen wir fest, dass unsere Anliegen rund um die Problematik mit den Grossraubtieren im WWLK nicht eingeflossen sind.

Stellungnahme zum Inhalt

Statischer Teil mit Gültigkeit 2019-2031

- 1.3 Grundsätze für die Wald-Wild-Lebensraum-Bewirtschaftung
Einbezug Grossraubtiere: Für die Landwirtschaft stellt das Grossraubtier, vor allem der Wolf, eine Gefahr dar. Der BVO ist strikte dagegen, dass der Wolf zur Bestandesregulierung des Schalenwildes eingesetzt wird. Der Wolf kann im Beuteschema nicht zwischen Wild- und Nutztier unterscheiden.
- 7.3 Finanzierung der Massnahmen
Massnahmen, die nicht gedeckt sind, sollen über den Kanton abgegolten werden.

Dynamischer Teil mit Gültigkeit 2019 -2022

- 1.1.3 Wildeinfluss auf den Landwirtschaftsflächen
Wie im Konzept beschrieben wird, verursachen Rothirsche zu Teil erhebliche Schäden. Bei nasser Witterung kann der Landschaden massiv sein. Es wird erwähnt, dass eine gutachtliche Beobachtung durchgeführt worden sei. Uns ist keine gutachtliche Beobachtung bekannt. Gerne würden wir diesen Bericht zur Beobachtung sehen.
Mit der Äsung im Kulturland und den Trittschäden können massive Ertragsausfälle für Landwirte entstehen. Wenn man bedenkt, dass mit dem ersten Aufwuchs 40 bis 60 Prozent des Jahresertrages eingefahren wird, kann das grosse finanzielle Schäden bedeuten. Bei nasser Witterung, wie wir es in diesem Winter/Frühling 2018 erlebt haben, sind mit erhebliche Schäden am Kulturland entstanden. Solche Schäden sind mit grossem finanziellem Aufwand wieder instand zu stellen. Wenn die Grassnarbe an steilen Landflächen nicht mehr intakt ist, muss mit Erosionen und Hangrutsche gerechnet werden. Damit wieder eine gute Futtergrundlage erreicht werden kann, ist der Landwirt gezwungen, eine Über- oder Neuansaat der Wiese zu machen. Macht er dies nicht, muss er mit einer Verunkrautung der Wiese und somit mit schlechteren Futtererträgen rechnen. Für den betroffenen Landwirt ist die Situation nicht tragbar.
- 1.2 Situation Wild
Es ist deutlich zu erkennen, dass gemäss Zählung der Rothirschbestand zugenommen hat. Ein grosser Bestand bedeutet auch mehr Schäden im Wald und auf dem Land. Zwar wurden auch mehr Tiere geschossen, jedoch nicht im gleichen Verhältnis. Der BVO begrüsst es, dass die Zählung des Wildes über die Kantonsgrenze hinaus koordiniert wird. Gemäss Massnahme J3 begrüssen wir es, dass in den Schutzgebieten während der Hochjagd das Rotwild vergrämt werden soll und somit ausserhalb des Schutzgebietes

bejagt werden kann. Wir sind sogar der Meinung, dass dies auch in Eidgenössischen Jagdbanngebieten angewendet werden soll.

- **1.4 Situation Lebensraumqualität**

Im Kanton Obwalden wird ca. 15 Prozent der LN extensiv bewirtschaftet. Das ist mehr als doppelt so viel wie im Minimum gefordert wird. Im kantonalen Vernetzungsprojekt machen 63 Prozent der Landwirtschaftsbetriebe mit. Im Projekt werden diverse Ziele formuliert. Unter anderem sollen 8'000 Meter Waldrand durch Pflegeeingriffe aufgewertet werden. Damit diese Massnahme erfolgreich umgesetzt werden kann, ist die Landwirtschaft auf die Unterstützung der Forstbetriebe angewiesen. Damit die Forstbetriebe auch in Zukunft den Anreiz haben, Waldränder aufzuwerten, ist die Unterstützung von Seiten Kanton unabdingbar.

Zäune (Stacheldraht und Flexinetze) stellen für den Wildwechsel eine Gefahr dar. Bei exponierten Stellen macht es Sinn, die Weide mit Stacheldraht einzuzäunen. Stacheldraht hat den Vorteil, dass kein elektrischer Viehhüter vorhanden sein muss. Der Viehhüter kann bei langen Zäunen und bei Kontakt mit der Vegetation zu Leistungseinbussen führen. Wir vom BVO sind auch der Meinung, dass nicht mehr benötigte Zäune entfernt werden sollen. Der Aufwand zum Entfernen von alten Stacheldrahtzäunen ist sehr gross. Oft wurden diese nicht von den jetzigen Bewirtschaftern erstellt. Damit aber die Zäune entfernt werden können, ist die Landwirtschaft auf personelle Unterstützung angewiesen (z. Bsp. Zivilschutz). Bei den Flexinetzen sehen wir einen Interessenkonflikt mit den Grossraubtieren. Im Wolfskonzept wird empfohlen, einen Zaun von mind. 1.20 Metern Höhe zu erstellen, um den Wolf wirkungsvoll von der Herde fern zu halten. Diese sind aber gleichzeitig Hindernisse für den Wildwechsel.

Verbindungselemente, wie zum Beispiel Hecken, dürfen in der LN nicht entfernt werden. Vielmehr werden Wildwechsel durch Infrastrukturen (Strassen, Bahnen und neue Einzonungen) verhindert.

- **1.5 Situation Grossraubtiere**

Die Grossraubtiere Wolf und Luchs beeinflussen wesentlich das Verhalten von Rothirschen, Rehen und Gämsen. Fühlen sich die Tiere bedroht, ist ihr Verhalten dementsprechend unruhig. Unruhige Tiere verursachen mehr Schäden am Kulturland und im Wald.

Das Beuteschema von Luchs und Wolf beschränkt sich nicht nur auf die Wildtiere. Immer wieder werden auch Schafe gerissen. Schon längst ist das nicht mehr nur ein Problem auf den Alpen. Der Wolf drängt immer weiter in die Berg- und Talzone vor. Für die Landwirtschaft bedeutet dies einen Mehraufwand. Gemäss Wolfskonzept des Kantons wird bei allfälligen Wolfsrissen zuerst die Alp abgetrieben. Schäden am Tier werden vergütet, nicht aber die Mehraufwände. Um den Herdenschutz sicherzustellen, werden Herdenschutzhunde oder das Einzäunen mit Litzendraht empfohlen. Herdenschutzhunde können in Gebieten mit touristischen Aktivitäten zu Problemen führen. Litzendraht kann eine Gefahr für die Wildtiere sein.

Der BVO ist der Meinung, dass sich der Kanton Obwalden beim Bund stärker für eine Regulierung der Grossraubtiere einsetzen soll.

- Weitere Bemerkungen
Durch die Fuchsjagd im Winter wird das Schalenwild bei seiner Äsung gestört. Das Schalenwild ist zusätzlich gestört und der Wechsel zwischen Wald und Kulturland wird verstärkt. Das Kulturland leidet zusätzlich unter dem Wildwechsel. Durch die starke Bejagung der Füchse, fehlt der Maus auf dem Feld der natürliche Feind. Der Landwirt muss mit erheblichen Ertragsausfällen und mit teuren Übersaaten rechnen. Zudem sind bei einem schlechten Grasbestand die Trittschäden, durch den Hirsch verursacht, viel grösser. Wir vom BVO sind der Meinung, dass die Fuchsjagd in Zukunft besser reguliert werden muss.

Anträge

- 1.1.3 Wildeinfluss auf den Landwirtschaftsflächen
Gutachterliche Beobachtungen zum Verlust des Grasertrags veröffentlichen.
- Massnahmen L1
Streichen
Reduktion des Einsatzes von Flexinetzen auf ein Minimum.
- Massnahme L2
Streichen
Extensive Nutzung der LN-Flächen, die an forstlich aufgewertete Waldränder angrenzen. Dies geschieht im Rahmen der freiwilligen landwirtschaftlichen Vernetzungsprojekte (Umsetzung DZV).
Ersetzen durch:
Bestehende extensive genutzte LN durch gezielte Massnahmen qualitativ aufwerten. Die Waldrandaufwertungen werden mit dem kantonalen Vernetzungsprojekt koordiniert und fachlich durch die Forstbetriebe begleitet.
- Massnahme L3
Bei erheblichen Schäden durch das Wild im Kulturland, soll den betroffenen Landwirten eine angemessene Entschädigung durch den Kanton zustehen (Bundesgesetz über die Jagd und Schutz wildlebenden Säugetieren und Vögel Art. 13 Abs. 1 und 2). Der Entschädigungsansatz ist aus der *Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden Ausgabe Wildschäden* von Agriexpert des Schweizerischen Bauernverbandes herzuleiten.
Die Toleranz bei den Landwirten ist weitgehend vorhanden. Zielpublikum muss insbesondere die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung sein. Es gibt Leute, die im Winter mit dem Auto herumfahren, um Hirsche und anderes Wild zu beobachten. So wird das Wild gestört.

- Massnahme J3
Eine Vergrämung oder mögliche Bejagung im Eidgenössischen Jagdbanngebiet soll geprüft werden.
- Massnahme J4
Die Winterjagd, vor allem die Fuchsjagd, ist einzuschränken.
- Massnahme Q2
Einen neuen Wald-Wild-Landwirtschaftsordinator braucht es nicht. Die bisherigen Aktivitäten in Zusammenarbeit mit dem landwirtschaftlichen Beratungsdienst reichen. Zudem verursacht dieser Koordinator unnötige Kosten.
- Neue Massnahme
Der Kanton setzt sich für eine Regulierung der Grossraubtiere beim Bund ein.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir herzlich.

Im Namen vom Bauernverband Obwalden



Simon Niederberger
Präsident Bauernverband Obwalden



Raphael Bissig
Geschäftsführer